

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 138 „Herten-Mitte, Gewerbegebiet Resser Weg“ <ul style="list-style-type: none">- Weiterführung im beschleunigten Verfahren- Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	3-6
2. Bebauungsplan Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“ 2. Änderung, gesamtes Plangebiet <ul style="list-style-type: none">- Weiterführung im beschleunigten Verfahren- Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	7-10
3. Bebauungsplan Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“ 2. Änderung, gesamtes Plangebiet <ul style="list-style-type: none">- Weiterführung im beschleunigten Verfahren- Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	11-14
4. Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“ 1. Änderung, gesamtes Plangebiet <ul style="list-style-type: none">- Weiterführung im beschleunigten Verfahren- Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	15-18
5. Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes <ul style="list-style-type: none">- Weiterführung im beschleunigten Verfahren- Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	19-22
Weiterführung des Inhaltsverzeichnisses auf der Rückseite des Deckblatts!	

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

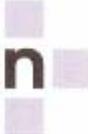
Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: 03/ 2009
Ausgabetermin: 17.02.2009

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.ubersack@herten.de

Stadt
Herten



Inhaltsverzeichnis	Seite
6. Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes - Weiterführung im beschleunigten Verfahren - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	23-26
7. Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet - Weiterführung im beschleunigten Verfahren - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	27-30
8. Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet - Weiterführung im beschleunigten Verfahren - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	31-34
9. Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße-Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße - Weiterführung im beschleunigten Verfahren - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen	35-38
10. Bebauungsplan Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn – Teilbereich A - Satzungsbeschluss	39-42
11. Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „ Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße / Hofstraße“ - Bereich südlich Mühlenstraße, östlich der Wohnbebauung Seiser Steig, nördlich der Christy-Brown-Schule und Hofstraße - Aufstellung eines Bebauungsplanes	43-45
12. Bebauungsplan Nr. 22 d „Krankenhaus Buerer Straße“ 1. Änderung: „Facharztzentrum am St. Elisabeth-Hospital“ - Aufstellung eines Bebauungsplanes	46-47
13. Satzung (Ersetzungssatzung 2008) über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung)	48-51
14. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung)	52-57
15. Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Rats Herrn Tobias Köller	58
16. Aktualisierung der Richtlinien zur Kindertagespflege zum 01.01.2009 aufgrund gesetzlicher Änderungen	59-65

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 138 "Herten-Mitte, Gewerbegebiet Resser Weg"

- Weiterführung im beschleunigten Verfahren
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zum

Bebauungsplan Nr. 138 „Herten-Mitte, Gewerbegebiet Resser Weg“

- Bereich östlich Paschenbergstraße, südlich Bahnlinie, westlich Einmündungsbereich „Im Schlosspark“

erfolgt im **beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a** Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

2. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. 138 „Herten-Mitte, Gewerbegebiet Resser Weg“

- Bereich östlich Paschenbergstraße, südlich Bahnlinie, westlich Einmündungsbereich „Im Schlosspark“

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 138 "Herten-Mitte, Gewerbegebiet Resser Weg" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 138 wird mit der insgesamt vorgesehenen Grundfläche von rund 12.250 qm der Schwellenwert des BauGB von 20.000 qm Grundfläche unterschritten. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch das Büro Grünkonzept hat ergeben, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen sind.

Im beschleunigten Planverfahren wird gemäß § 13 a BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



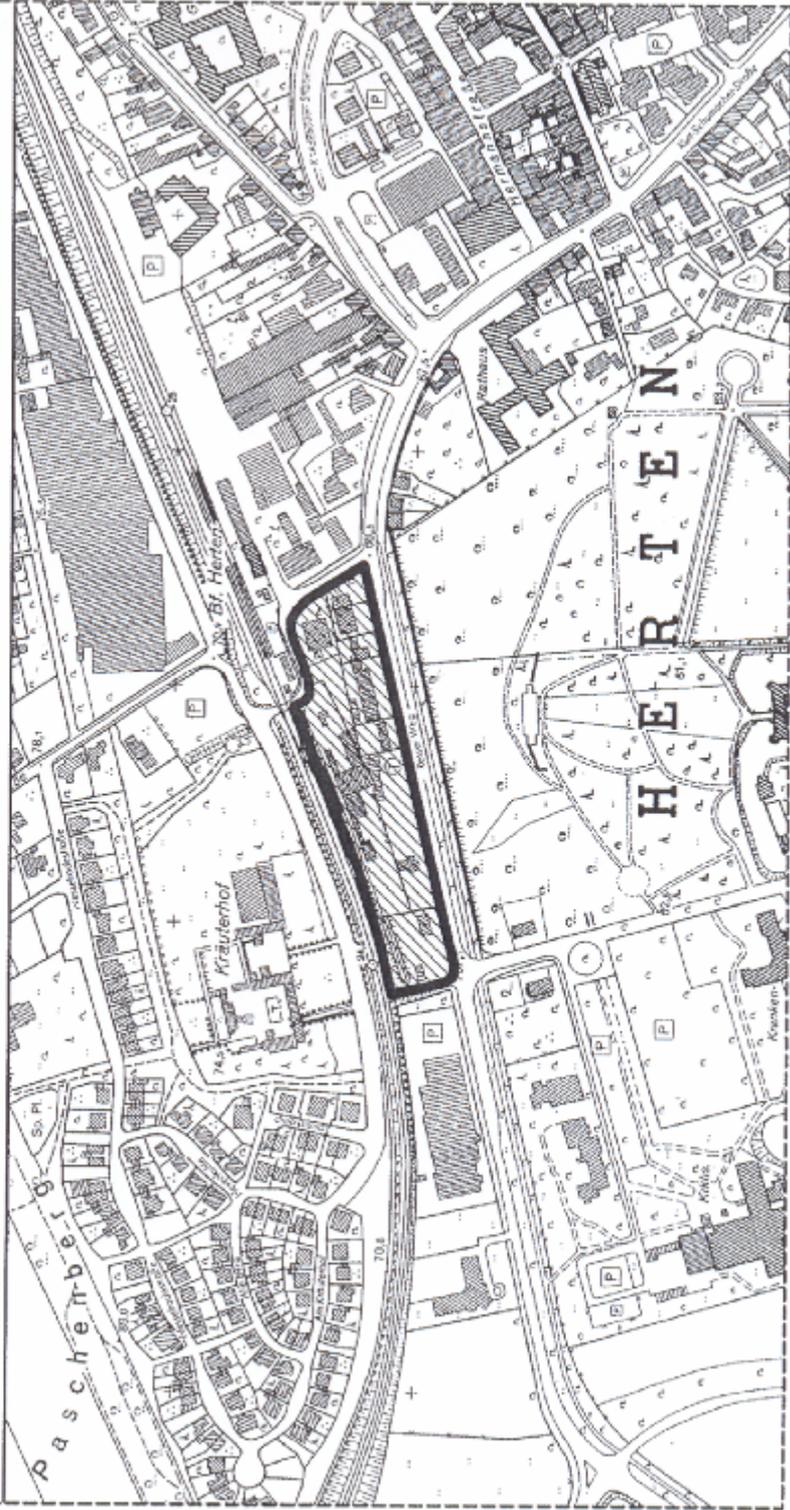
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 138
"Herten-Mitte, Gewerbegebiet Resser Weg"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138



Bebauungsplan Nr. 138
„Herten-Mitte, Gewerbegebiet Resser Weg“

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur	Flurstück
46	24
	25
	26
	38
	39
	59
	122
	145
	147
	148
	149
	150
	154

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Weiterführung im vereinfachten Verfahren
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zum

Bebauungsplan Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich zwischen Sienbeckbach im Süden und Schlägel-und-Eisen-Straße im Norden, östlich des Gewerbegebietes Ostring sowie östlich der Bundesbahnlinie

erfolgt im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13** Baugesetzbuch (BauGB).

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes **Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“** wird mit dieser 2. Änderung an die aktuellen Flurstücksgrenzen und Nutzungen angepasst.

3. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich zwischen Sienbeckbach im Süden und Schlägel-und-Eisen-Straße im Norden, östlich des Gewerbegebietes Ostring sowie östlich der Bundesbahnlinie

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im vereinfachten Planverfahren kann gemäß § 13 BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es kann darüber hinaus gewählt werden, ob die üblichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden oder der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Vom Umweltbericht wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



Bürgermeister

Anlagen

Bebauungsplan Nr. 23 a (I)
"Industriegebiet Hof Schulte - Sienbeck I"

Anlage 1

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 a (I)



**Bebauungsplan Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“,
2. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur	Flurstück	
32	13	
	68	
33	3	177
	5	178
	15	179
	39	181
	52	182
	68	183
	84	184
	90	186 tlw.
	101	187
	102	188
	107	189
	108	190
	118	191
	119	193
	120	195
	121	197
	122	198
	138	199
	139	200
	156	201
	161	202
	162	203
	163	204
164	205	
165	206	
166	207	
169	210	
171	211	
173	212	
174	213	
176		

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Weiterführung im vereinfachten Verfahren
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zum

Bebauungsplan Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich nördlich der Schlägel-und-Eisen-Straße zwischen Schlägel-und-Eisen-Straße und Zechenbahnstrecke

erfolgt im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13** Baugesetzbuch (BauGB).

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes **Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet** wird mit dieser 2. Änderung an die aktuellen Flurstücksgrenzen und Nutzungen angepasst.

3. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich nördlich der Schlägel-und-Eisen-Straße zwischen Schlägel-und-Eisen-Straße und Zechenbahnstrecke

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im vereinfachten Planverfahren kann gemäß § 13 BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es kann darüber hinaus gewählt werden, ob die üblichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden oder der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Vom Umweltbericht wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



Bürgermeister

Anlagen

**Bebauungsplan Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“,
2. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur	Flurstück
28	35
	40
	55
	56
	71
	72
	73
	74
	87
	88
	89
	90
	103
	105
	106
	107
	109
	130
	131
	134
	135
	136 tlw.
	145
	146
	149
	150
	151
	161
	162

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Weiterführung im vereinfachten Verfahren
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zum

Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich zwischen Westerholter Straße, Schlägel-und-Eisen-Straße, dem Industriegebiet Ostring und der Herta GmbH

erfolgt im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13** Baugesetzbuch (BauGB).

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes **Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“** wird mit dieser 1. Änderung an die aktuellen Flurstücksgrenzen und Nutzungen angepasst.

3. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich zwischen Westerholter Straße, Schlägel-und-Eisen-Straße, dem Industriegebiet Ostring und der Herta GmbH

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im vereinfachten Planverfahren kann gemäß § 13 BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es kann darüber hinaus gewählt werden, ob die üblichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden oder der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Vom Umweltbericht wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



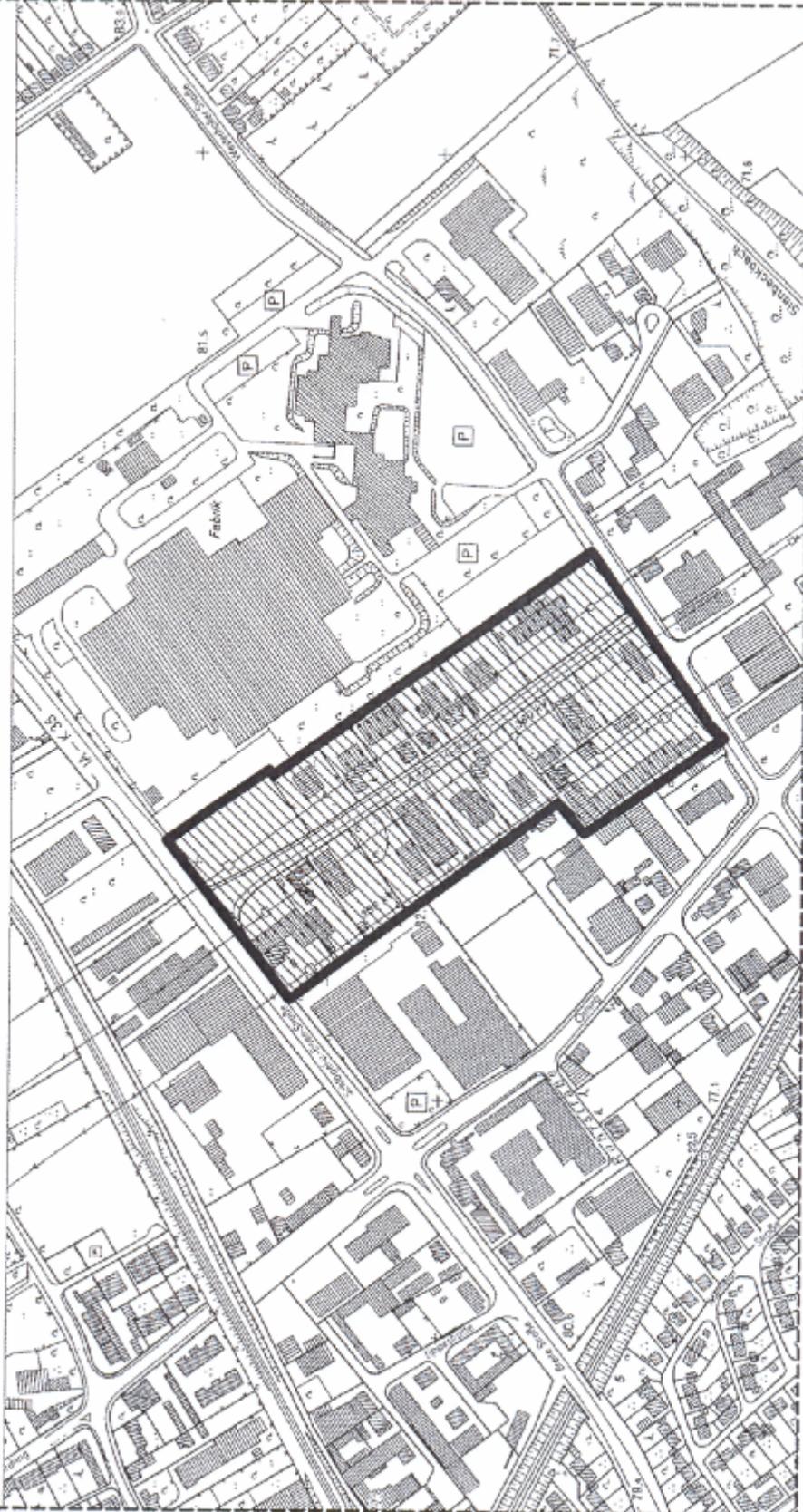
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 106
"Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106



**Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“,
1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur	Flurstück
32	1
	35
	39
	40
	42
	43
	44
	45
	46
	49
	50
	51
	52
	53
	54
	55
	56
	58
	59
	62
	63
	65
	66
	69
	73
	74

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“,
1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

- Weiterführung im vereinfachten Verfahren
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zum

**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1.
Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

- Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Schlägelstraße, Westerholter Straße und südlich der Zeche Scherlebeck-Maschinenhalle

erfolgt im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13** Baugesetzbuch (BauGB).

2. Die Entwurfsunterlagen zum

**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1.
Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

- Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Schlägelstraße, Westerholter Straße und südlich der Zeche Scherlebeck-Maschinenhalle

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im vereinfachten Planverfahren kann gemäß § 13 BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es kann darüber hinaus gewählt werden, ob die üblichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden oder der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Vom Umweltbericht wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



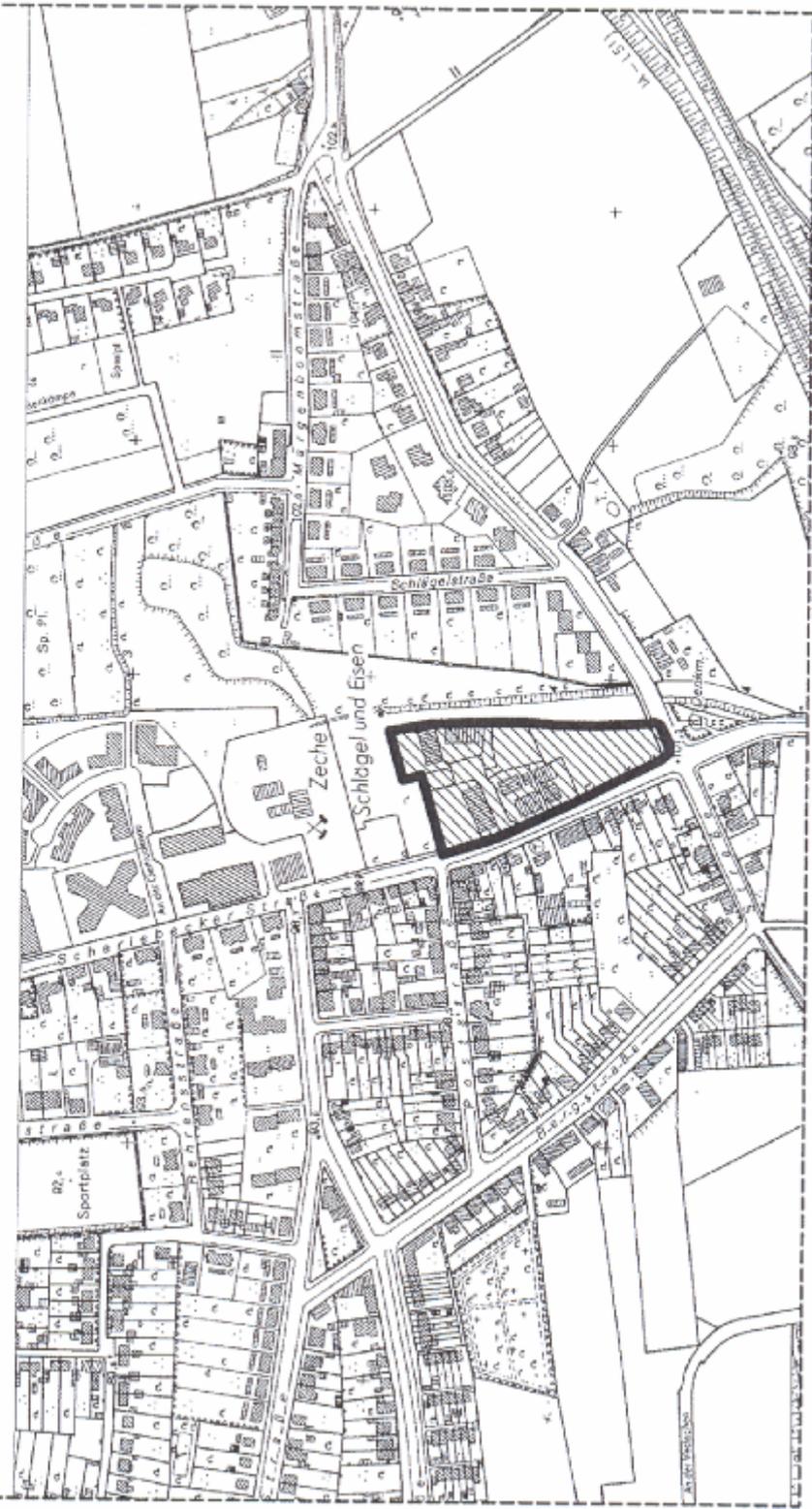
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 142
"Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142



**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“,
1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur	Flurstück
13	74
	75
	76
	159
	161
	163
	165
	212
	214
	232
	236 tlw.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes

- Weiterführung im vereinfachten Verfahren
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zum

Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes

- Bereich nördlich der L 511 und der Zechenbahn bzw. öffentlicher Grünflächen, östlich der Vestischen Straßenbahnen, südlich und westlich öffentlicher Grünflächen

erfolgt im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13** Baugesetzbuch (BauGB).

2. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes

- Bereich nördlich der L 511 und der Zechenbahn bzw. öffentlicher Grünflächen, östlich der Vestischen Straßenbahnen, südlich und westlich öffentlicher Grünflächen

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen**.

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im vereinfachten Planverfahren kann gemäß § 13 BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es kann darüber hinaus gewählt werden, ob die üblichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden oder der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Vom Umweltbericht wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

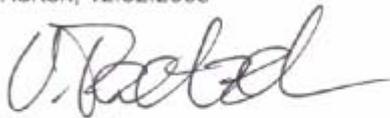
im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



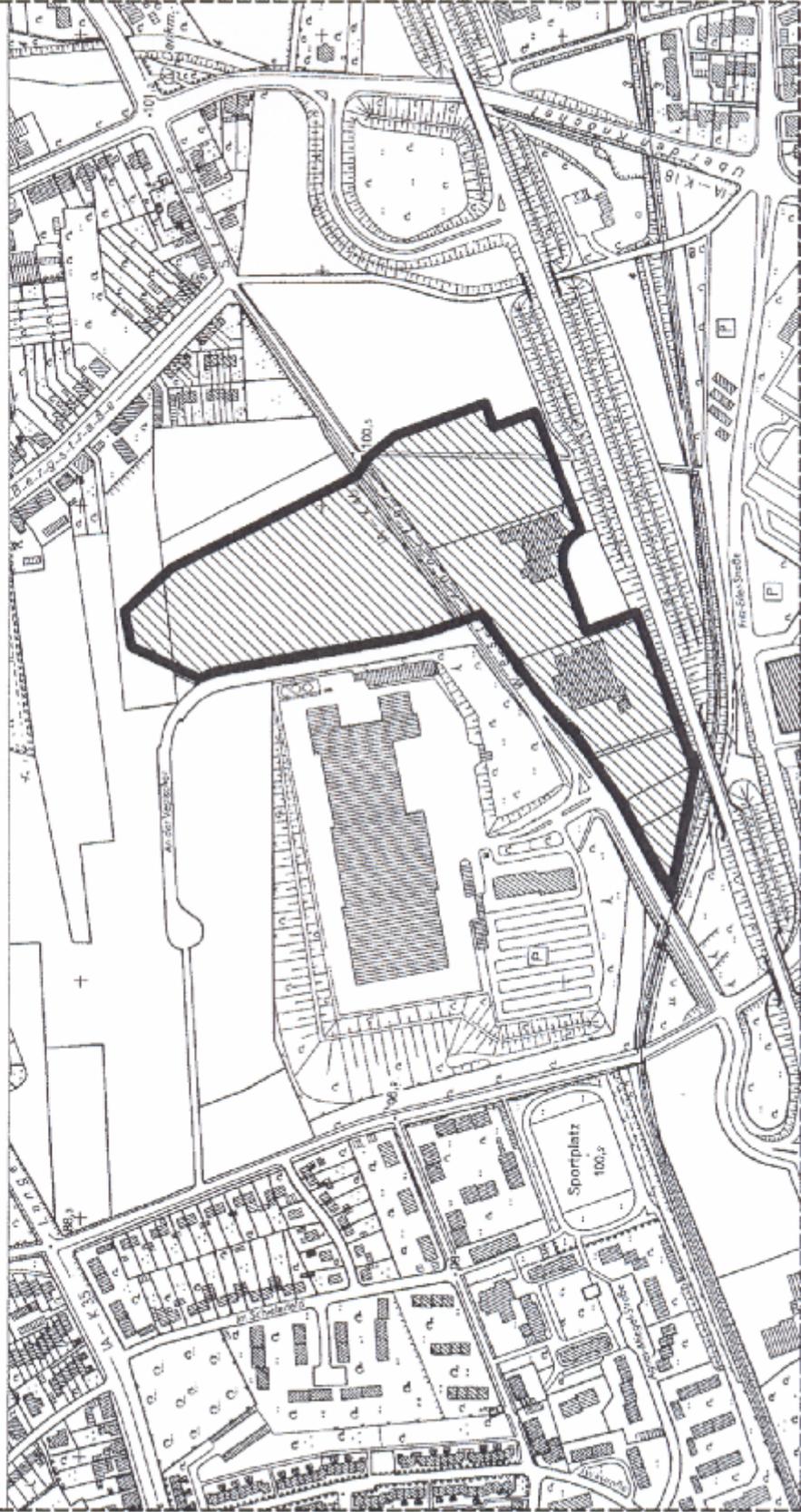
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A
"Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen"

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157, Teilbereich A



Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
19	366	20	18 tlw.
	367		149 tlw.
	385		
	386 tlw.		
	393		
	396		
	398		
	399		
	400		
	401		
	402		
	407		
	408		
	409		
	410		
	411		
	412		
	413 tlw.		
	415		
	417		
	418		
	424 tlw.		

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Weiterführung im vereinfachten Verfahren
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zum

Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich zwischen Bundesbahn, Zechenbahn, Westerholter Straße und Ostring

erfolgt im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13** Baugesetzbuch (BauGB).

2. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich zwischen Bundesbahn, Zechenbahn, Westerholter Straße und Ostring

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Das 3. Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im vereinfachten Planverfahren kann gemäß § 13 BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es kann darüber hinaus gewählt werden, ob die üblichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden oder der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Vom Umweltbericht wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

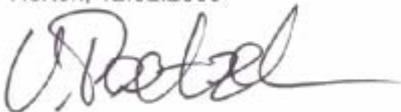
im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



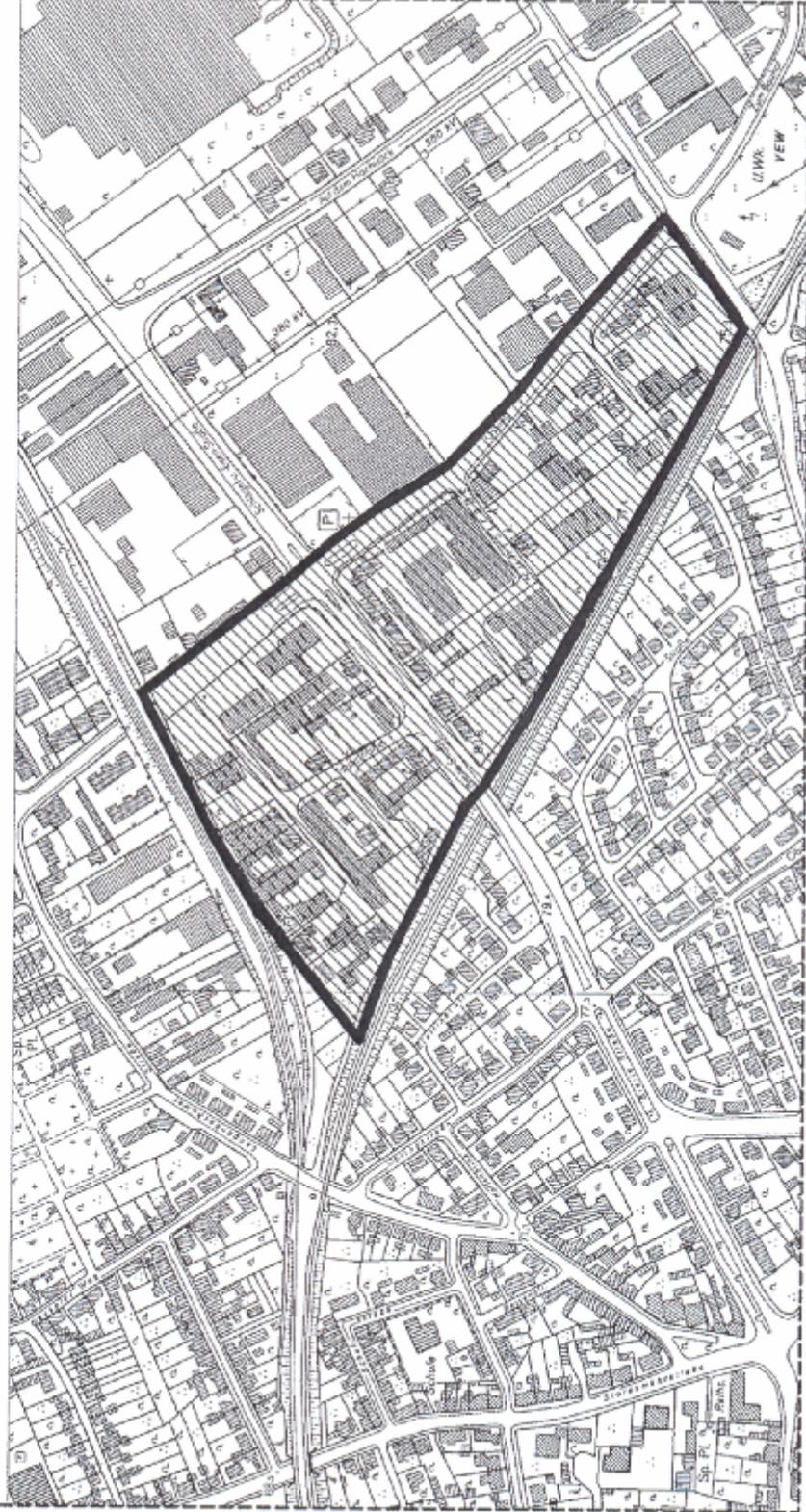
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. W 2
"Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich
der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. W 2



**Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“,
3. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Westerholt

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
11	124	14	265
	125		266
	131		421
	143		422
	145		423
	146		424
	151		444
	152		445
	153		450
	154		451
	213		458
	215		471
	216		473
	217		483
	218		485
	221		486
	224		488
	225		489
	226		490
	234		491
	292		492
	293		493
	299		554
	300		555
	327		556
	345		557
			558
			559
			577
			578
			601
			603
			608 tlw.
			692

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Weiterführung im vereinfachten Verfahren
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zum

Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn

erfolgt im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**.

2. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet

- Bereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen**.

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im vereinfachten Planverfahren kann gemäß § 13 BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es kann darüber hinaus gewählt werden, ob die üblichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden oder der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Vom Umweltbericht wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



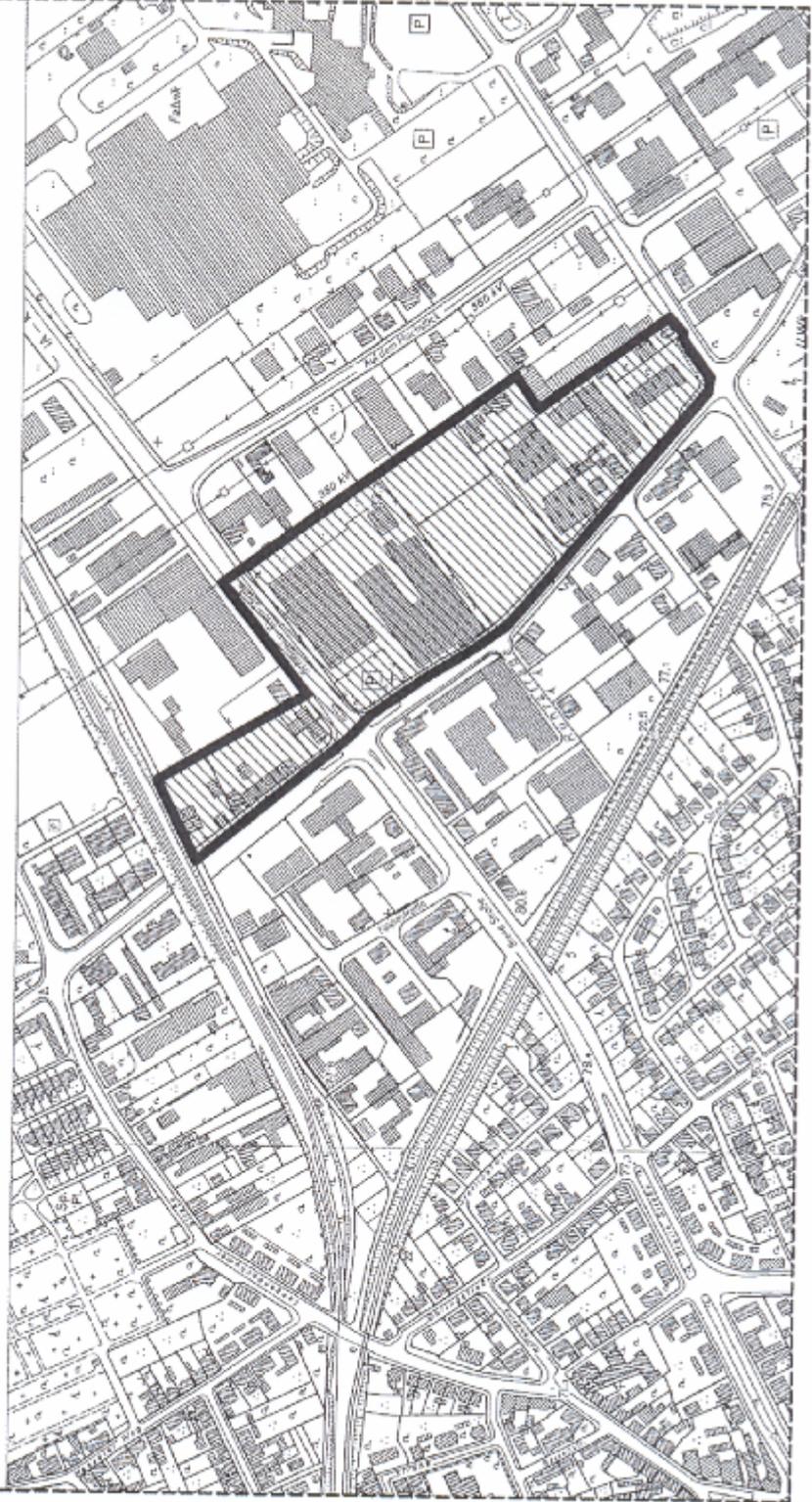
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. W 9
"Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring,
Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich
der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. W 9



**Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen
Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“,
1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Westerholt

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
14	10	11	311
	461		316
	494		317
	495		330
	496		331
	510		333
	511		334
	568		340
	576		341
	607		342
	608 tlw.		343
	637		344
	640		
	641		
	697		
	698		

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße

- Weiterführung im vereinfachten Verfahren
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zum

Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße

- Bereich Ecke Feldstraße - Buschstraße

erfolgt im **vereinfachten Verfahren gemäß § 13** Baugesetzbuch (BauGB).

2. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße

- Bereich Ecke Feldstraße - Buschstraße

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen**.

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im vereinfachten Planverfahren kann gemäß § 13 BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es kann darüber hinaus gewählt werden, ob die üblichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden oder der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Vom Umweltbericht wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

02.03.2009 bis 03.04.2009 einschließlich

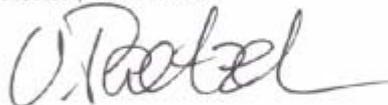
im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 12.02.2009



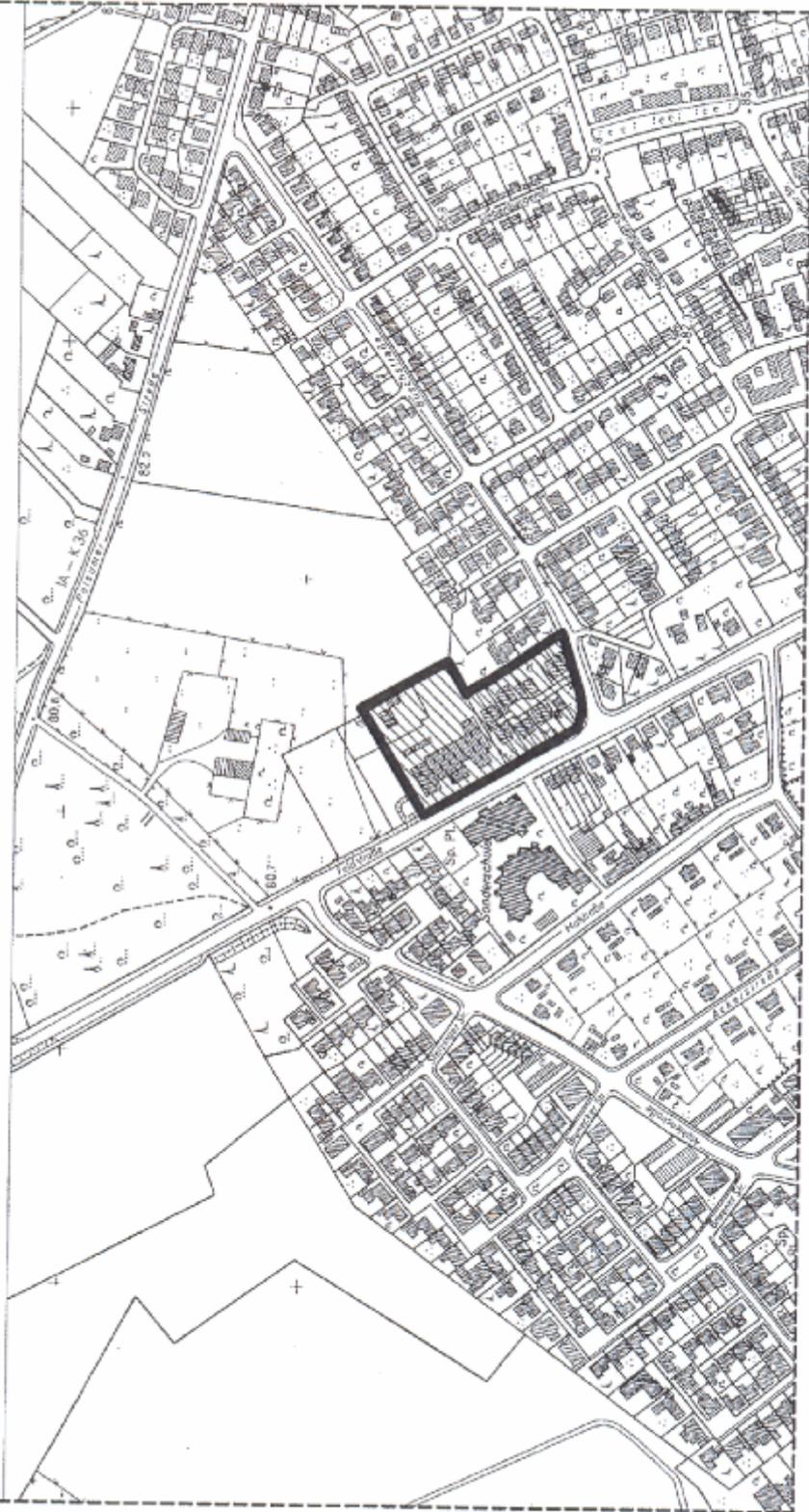
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 7 g
"Herten-Langenbochum, Buschstraße - Hermannstädter Straße"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 g



**Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße –
Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur	Flurstück
23	53
	54 tlw.
	58
	64
	87
	221
	222
	223
	240
	243 tlw.
	246
	262
	281
	282
	283
	284
	285
	286
	287
	288
	289
	290
	295
	296
	299
	304
	305
	307
	308
	324
	325

Stadt Herten
Der Bürgermeister

Herten, 12.02.2009

Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn-Teilbereich A"

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 den

Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn-Teilbereich A"

- Bereich südlich Zechenbahntrasse, westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung, vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.02.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn-Teilbereich A"

- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn-Teilbereich A",

- Bereich südlich Zechenbahntrasse, westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße

wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn- Teilbereich A" ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn – Teilbereich A" liegt der im Zeitraum vom 20.10.2008 bis 21.11.2008 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 174, Teilbereich A, mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn – Teilbereich A", der mit dem Ratsbeschluss vom 11.02.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn - Teilbereich A", rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- 41 -

-2-

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 12.02.2009



Bürgermeister

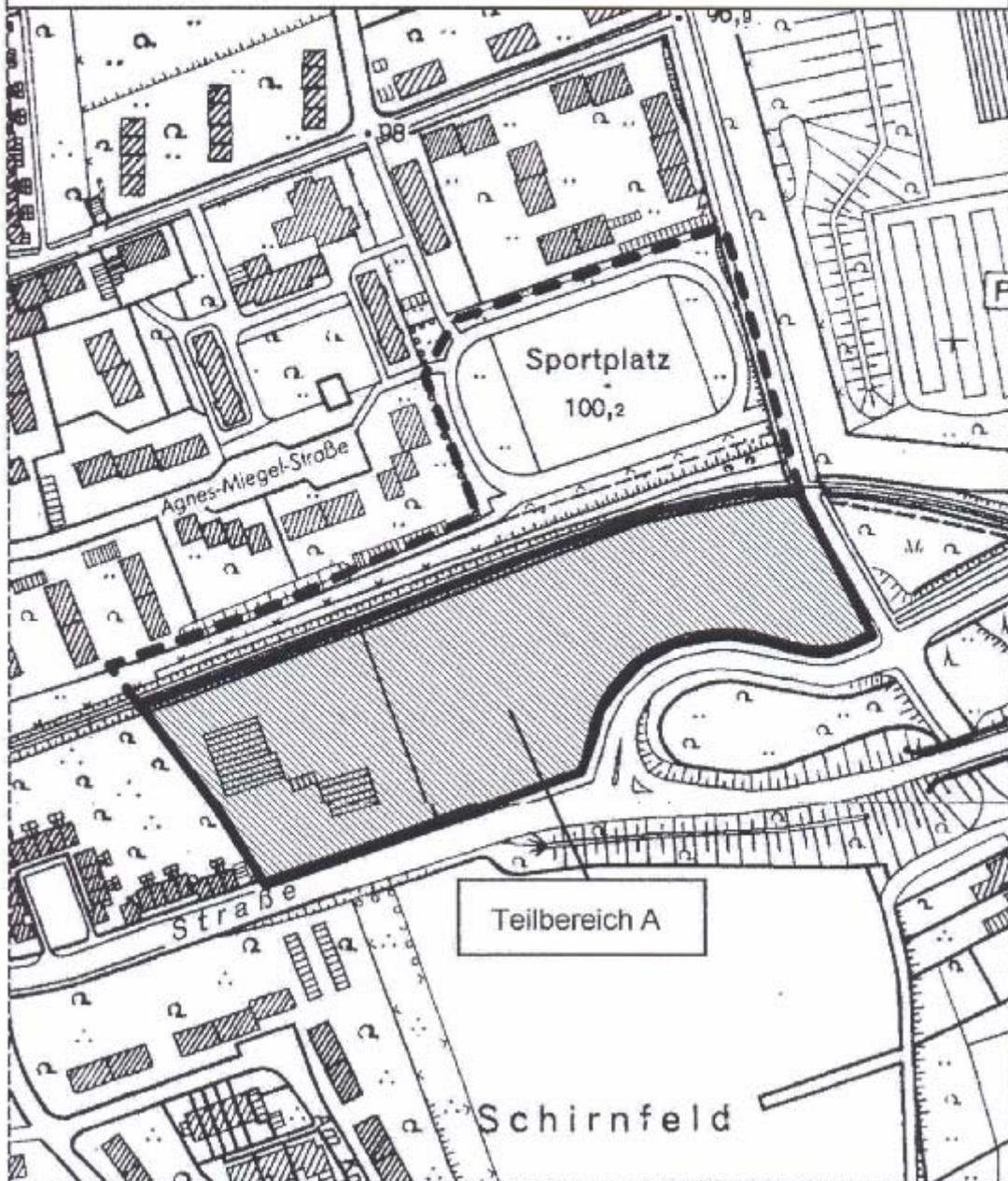
Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn-Teilbereich A“

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 174 "Herten-Langenbochum,
an der alten Zechenbahn - Teilbereich A"**

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 2500



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße / Hofstraße“

- Bereich südlich Mühlenstraße, östlich der Wohnbebauung Seiser Steig, nördlich der Christy-Brown-Schule und Hofstraße
 - Aufstellung eines Bebauungsplanes
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Es ist ein

Bebauungsplan Nr. 17c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße / Hofstraße“

- Bereich südlich Mühlenstraße, östlich der Wohnbebauung Seiser Steig, nördlich der Christy-Brown-Schule und Hofstraße
(Gemarkung Herten, Flur 25, Flurstück 385)

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) **aufzustellen.**

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 17 c

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße / Hofstraße“ wird gemäß §13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Mit dem Bebauungsplan Nr. 17c, 5. Änderung wird die Nachfolgenutzung der bisherigen „Gemeinbedarfsfläche“ mit Zweckbindung „Jugendheim“ an der Hofstraße planungsrechtlich gesteuert.

Mit einer Grundfläche von ca. 1.500 qm im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt das Gelände deutlich unterhalb des Schwellenwerts

-44-

-2-

des BauGB von 20.000 qm. Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltprüfung unterliegen, sind nicht vorgesehen.

Im beschleunigten Planverfahren kann gemäß § 13a BauGB von den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

Herten, 12.02.2009



Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17c

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr.17 c Mühlenstraße, 5. Änderung
"Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofsraße"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich
der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17c



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 22d „Krankenhaus Buerer Straße“
1. Änderung: „Facharztzentrum am St. Elisabeth-Hospital“**

- Aufstellung eines Bebauungsplanes
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Es ist ein

**Bebauungsplan Nr. 22 d „Krankenhaus Buerer Straße“
1. Änderung: „Facharztzentrum am St. Elisabeth-Hospital“
(Gemarkung Herten, Flur 52, Flurstück 42)**

aufzustellen.

(Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 d)

2. Für den

**Bebauungsplan Nr. 22 d „Krankenhaus Buerer Straße“
Änderung: „Facharztzentrum am St. Elisabeth-Hospital“**

ist die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Herten, 12.02.2009



Bürgermeister

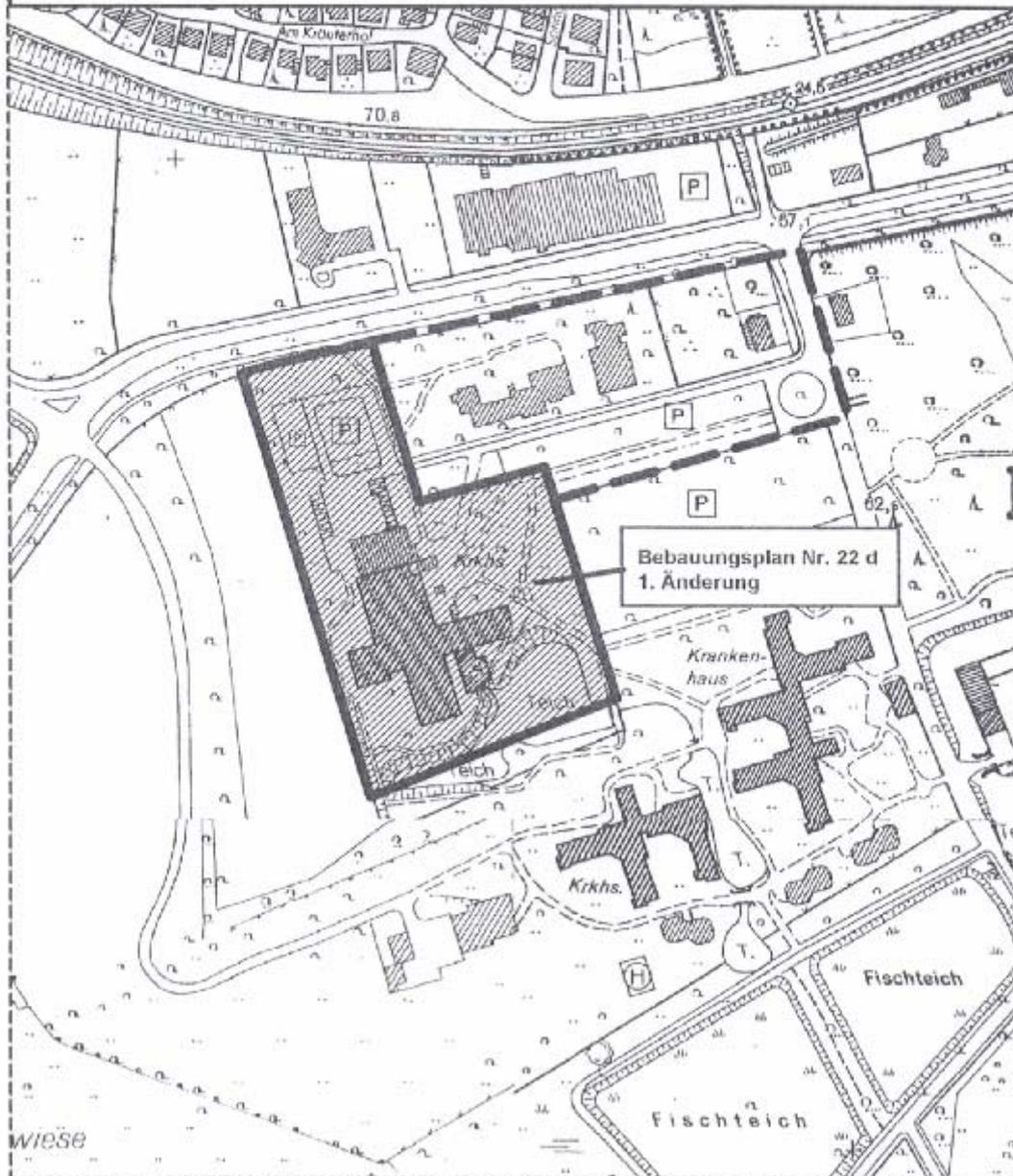
Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 d

**Bebauungsplan Nr. 22 d
"Krankenhaus Buerer Straße"**

Anlage 1

1. Änderung "Facharztzentrum am St. Elisabeth-Hospital"

Übersichtsplan



**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung (Ersetzungssatzung 2008) über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 11.02.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung (Ersetzungssatzung 2008) über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung)**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 12.02.2009



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

**Satzung (Ersetzungssatzung 2008)
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten
(Vergnügungssteuersatzung) vom 12.02.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2005 (GV.NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.09.2007 wird wie folgt geändert.

§ 4 entfällt

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

**§ 5
Besteuerung nach dem Spielumsatz**

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Vergnügungssteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich des Ausschüttungsbetrages.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Nach der Nettokasse bzw. der Anzahl der Geräte**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach der Nettokasse, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Nettokasse ist der Betrag der elektronisch gezahlten Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld, zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) und abzüglich der Umsatzsteuer.

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 7
Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 4 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Vergnügungssteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn

Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach der Nettokasse bzw. nach der Anzahl der Geräte nach § 6 mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 10 Abs. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

**§ 10
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Herten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Herten einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Nach Prüfung der vorgelegten Steuererklärung wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Herten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten / Steuerzuschlag**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 5 (2): Erklärung des Spielumsatzes
 2. § 6 (5): Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie Änderung des Gerätebestandes
 3. § 8 (1): Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 4. § 10 (3): Einreichung der Steuererklärung
 5. § 10 (5): Einreichung der Zählwerkausdrucke

-51-

- (2) Die Gemeinde kann einen Zuschlag nach § 152 Abgabenordnung erheben, wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung nach § 6 (5), § 8 (1) oder die Abgabe der Erklärung nach § 10 (3) nicht wahr.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Ersetzungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 20.09.2007, die im Übrigen weiter gilt.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 11.02.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Herten
(Vergnügungssteuersatzung)

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 12.02.2009



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten
(Vergnügungssteuersatzung) vom 12.02.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2005 (GV.NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

2. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Vergnügungssteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich des Ausschüttungsbetrages.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach der Nettokasse bzw. der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach der Nettokasse, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Nettokasse ist der Betrag der elektronisch gezahlten Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld, zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) und abzüglich der Umsatzsteuer.
- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. der Nettokasse, mindestens 30,00 Euro
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. der Nettokasse, mindestens 30,00 Euro
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro

- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit hat der Halter die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Werktag des Kalendermonats, in dem die erstmalige Aufstellung des Gerätes sowie jede Änderung erfolgt, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne des Abs. 4 muss nicht angezeigt werden.
- (6) Die Ab- und Wiederanmeldung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die keine Änderung der Besteuerung bewirkt, ist nicht erforderlich, wenn der Zeitraum dazwischen einen Monat nicht überschreitet.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 4 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Vergnügungssteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Herten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Herten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach der Nettokasse bzw. nach der Anzahl der Geräte nach § 5 mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Herten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Herten einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Nach Prüfung der vorgelegten Steuererklärung wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Nettokasse sind auf Anforderung nachträglich die der Steuererklärung zugrundeliegenden Zählwerksdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes und den Kassinhalt enthalten müssen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung wird hingewiesen. Alle durch die Geräte erzeugbaren Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 der Abgabenordnung.

§ 10 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Herten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Herten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksdrucke zu verlangen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten / Steuerzuschlag

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 4 (2): Erklärung des Spielumsatzes
 2. § 5 (5): Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie Änderung des Gerätebestandes
 3. § 7 (1): Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 4. § 9 (3): Einreichung der Steuererklärung
 5. § 9 (5): Einreichung der Zählwerkausdrucke
- (2) Die Gemeinde kann einen Zuschlag nach § 152 Abgabenordnung erheben, wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung nach § 5 (5), § 7 (1) oder § 9 (3) nicht wahrt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Vergnügenssteuersatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Herten vom 20.09.2007 außer Kraft.

STADT HERTEN
Der Wahlleiter

Herten, 13.02.2009

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Tobias Köller

Der Ratsherr Tobias Köller hat seinen Verzicht auf das Mandat als gewähltes Mitglied des Rates der Stadt Herten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 erklärt. Er war bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 26.09.2004 als Bewerber für die CDU aufgetreten und wurde direkt in den Rat gewählt. Sein Nachfolger ist nach der Reserveliste dieser Partei Herr Gert-Dietmar Thedieck, Mozartstraße 13 in 45699 Herten.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlbüro der Stadt Herten, Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Straße, 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 132, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.



V. Lindner

Bekanntmachungsanordnung

Die "Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23,24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Stadt Herten", die der Ausschuss für Schule und Jugend (ASJ) am 27.01.2009 beschlossen hat, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23,24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Stadt Herten

mit dem Beschluss des ASJ übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d. oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, den



Dr. Paetzel
Bürgermeister

Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Stadt Herten

1. Vorbemerkung

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.10.2005 und dem Kinderförderungsgesetz zum 01.01.2009 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz novelliert (SGB VIII §§ 22 ff., § 43 und § 90).

Beide Gesetze verfolgen den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Damit soll u. a. erreicht werden, dass alle Arbeits- und Beschäftigungssuchenden eine geeignete Kinderbetreuung finden können und die Qualität der zu schaffenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten anerkannten Standards entsprechen.

2. Qualitätssicherung

Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Tagespflegepersonen sollen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen (vgl. § 23 KJHG). Vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson findet eine Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson durch die Stadt Herten - Kindertagespflege - statt. Hierzu wird ein persönliches Gespräch im Haushalt der Tagespflegeperson geführt. Dabei werden die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen überprüft. Zusätzlich ist die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses von der Tagespflegeperson und aller Personen über 18 Jahren, die in ihrem Haushalt leben, erforderlich.

Kraft Gesetzes benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis, wenn sie außerhalb des Haushalts der Kinder, insgesamt mehr als 15 Stunden wöchentlich, regelmäßig und länger als drei Monate Kinder betreut. Sie kann dann fünf Jahre lang bis zu fünf Kinder betreuen. Diese Erlaubnis kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn erforderliche Kriterien sich ändern oder entfallen (§ 43 KJHG).

Erlaubniserteilende Stelle ist die Stadt Herten - Kindertagespflege.

3. Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Durch die Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wurde die Kindertagespflege als Betreuungssystem den Kindertageseinrichtungen gleichrangig gegenübergestellt. Dazu müssen Tagespflegepersonen über eine angemessene Qualifikation verfügen, um den hohen Anforderungen an ihre Tätigkeit gerecht zu werden.

Folgende Qualifizierungsbausteine werden ab 2006 jährlich umgesetzt und müssen von den Tagespflegepersonen absolviert werden.

- Basisqualifikation: Die Basisqualifikation wurde zum Frühjahr 2006 nach den Vorgaben des Curriculums des DJI (Deutsches Jugendinstitut) abgeändert und ergänzt. Die Basisqualifikation umfasst nun 30 Unterrichtsstunden zuzüglich neun Unterrichtsstunden Erste Hilfe am Kind. Dieses Angebot wird in Kooperation mit der Familienbildungsstätte in Hertfen angeboten.
- Begleitung und Weiterbildung: Alle Tagespflegepersonen, die durch die Kindertagespflege der Stadt Hertfen vermittelt werden, sind verpflichtet, sich regelmäßig über aktuelle Neuerungen in der Kindertagespflege zu informieren und fortzubilden. Deshalb ist jede Tagespflegeperson verpflichtet, ab 2006 an mindestens vier Treffen jährlich des von der Stadt Hertfen initiierten Gesprächskreises teilzunehmen. So kann der erforderliche Kontakt zur zuständigen Sachbearbeiterin der Vermittlungsstelle gepflegt werden und der nötige Informationsfluss ist gewährleistet. Außerdem werden dadurch die Kontakte und der Austausch der Tagesmütter untereinander gefördert.
- Aufbauqualifikation: Angebote einer die Tätigkeit begleitenden Aufbau – Qualifizierung sollen ab Herbst 2006 in einzelnen Modulen von insgesamt 130 Stunden installiert werden, die das DJI – Curriculum vervollständigen. Diese Aufbauqualifikation wird in Kooperation mit Recklinghausen geplant und zunächst an einer Bildungseinrichtung in Recklinghausen durchgeführt. Sollte der Bedarf an Kursangeboten höher sein, als die geplanten Angebote abdecken, so müssten weitere Angebote installiert werden.

3.1 Qualitätssichernde Maßnahmen

Um Weiterbildung und Begleitung zu gewährleisten, besteht für alle betreuenden Tagespflegepersonen die Verpflichtung, an mindestens vier Treffen des Gesprächskreises teilzunehmen. Dies entspricht pro Quartal einem Treffen. Sollte dieser Verpflichtung nicht in vorgeschriebenem Maße nachgekommen werden, so werden der Tagespflegeperson für jedes fehlende Treffen je Quartal rückwirkend 50 Cent pro Stunde vom Betreuungsgeld abgezogen. Dies bedeutet: Besucht eine Tagespflegeperson nur drei Gesprächskreise des jeweiligen Jahres, so werden ihr rückwirkend für ein Quartal 50 Cent pro Stunde und Kind abgezogen.

Sollte eine Tagespflegeperson bis in den späten Abend Kinder betreuen und kann sie deshalb die Termine des Gesprächskreises nicht wahrnehmen, so kann sie vier Treffen der Morgenrunde besuchen und sich dort über die jeweiligen Neuerungen informieren. In diesem Ausnahmefall erfolgt dann keine Kürzung des Tagespflegegeldes.

4. Kostenerstattung

Der Aufwendungsersatz für die Tagespflegeperson wird unterteilt in:

- **materielle Aufwendungen (Sachkosten)**
-Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung, -Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung, -Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, -Aufwendungen für zusätzliches Spiel- und Beschäftigungsmaterial, -Aufwendungen für Mobiliar (z. B. Hochstuhl, Kinderbettchen, Autositz), -Aufwendung für eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als
Tagespflegeperson (die normale private Haftpflichtversicherung reicht nicht aus)
und
- **Kosten der Erziehung (Anerkennung der Förderleistung)**

4.1 Vergütung

4.1.1 Gestaffelte Vergütung nach Qualifizierungsgrad

Tagespflegepersonen erhalten ihrer Qualifizierung entsprechend unterschiedliche Stundensätze zur Anerkennung der Förderleistung. *Gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht ausgestaltet.*

Die bisherige Regelung wird ab 01.01.2009 durch die Zahlung eines Stundensatzes nach folgender Systematik ersetzt:

Qualifizierungsstufen	Erstattung der Sachkosten	Anerkennung der Förderleistung	gesamt
Stufe 1 Tagespflegepersonen ohne Basisqualifizierung	1,30 €	0,70 €	2,00 €
Stufe 2 Tagespflegepersonen mit Basisqualifizierung	1,30 €	2,20 €	3,50 €
Stufe 3 Tagespflegepersonen mit Basis-und Aufbauqualifizierung oder mit Basisqualifizierung und pädagogischer Ausbildung	1,30 €	3,90 €	5,20 €

Nach Stufe 1 werden

- nach einer individuellen Übergangsfrist nur die Tagespflegepersonen bezahlt, die von Eltern vorgeschlagen werden, wenn sie für die notwendige Betreuung des Kindes geeignet sind
- sowie neu gemeldete Tagespflegepersonen, die nach der Meldung sofort vermittelt werden können.

In jedem Fall müssen sich diese Personen verpflichten, unverzüglich einen Basisqualifizierungskurs zu belegen.

Nach Stufe 2 werden

- Tagespflegepersonen finanziert, die einen durch die Stadt Herten anererkennungsfähigen Qualifizierungsnachweis im Sinne einer Basisqualifizierung erbringen (Basisqualifizierungen bis 2005 werden anerkannt).

Nach Stufe 3 werden

- Tagespflegepersonen finanziert, die eine Basis- und Aufbauqualifizierung absolviert haben
- Tagespflegepersonen finanziert, die eine Basisqualifizierung absolviert haben und eine pädagogische Ausbildung vorweisen können (z. B. Kinderpflegerin, Erzieherin, Sozialpädagogin).

Wird ein Kind über Nacht betreut, werden die Nachtzeiten von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr (acht Stunden) als Bereitschaftsdienst gerechnet und zwei Stunden für diese Zeit angerechnet.

Die Abrechnung mit den Tagespflegepersonen erfolgt monatlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats.

4.1.2 Leistungen an unterhaltspflichtige Personen

Die Zahlungen an unterhaltspflichtige Personen erfolgt nur im Ausnahmefall. Bei der Betreuung durch unterhaltspflichtige Personen erfolgt lediglich eine Erstattung in Höhe der Sachkosten von zurzeit 1,30 €/Stunde. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet im Einzelfall der/die Mitarbeiter/In des Bereiches Kindergarten, Schule und Sport, Kindertagespflege der Stadt Herten.

4.1.3 Ausfallzeiten durch Krankheit:

- I. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Krankheit des Tagespflegekindes von bis zu fünf Betreuungstagen im Monat werden die Leistungen weiter gewährt. Dauert die Unterbrechung länger an, werden ab dem 6. Tag die Leistungen für die Dauer der Krankheit eingestellt.
- II. Diese Regelung gilt ebenfalls bei Erkrankung der Tagespflegeperson, vorausgesetzt, es muss keine Ersatzbetreuung bezahlt werden. Muss eine Ersatzbetreuung gestellt werden, so werden die Kosten vom Tagespflegegeld der Tagespflegeperson abgezogen, da Doppelzahlungen nicht möglich sind.
- III. Ist aufgrund von Erkrankung eines Elternteils keine Betreuung erforderlich, so wird die Bezahlung ab dem 6. Krankheitstag eingestellt.
- IV. Bei einer Langzeiterkrankung eines Elternteils müssen die Kosten für eine Betreuung von deren Krankenkasse übernommen werden. Für diese Zeit ruht die Betreuung ohne Kostenübernahme.

4.1.4 Urlaub:

Tagespflegepersonen haben keinen rechtlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub, weil sie eine selbständige Tätigkeit ausüben. Tagespflegepersonen wird Urlaub für die Dauer von maximal vier Wochen gewährt, vorausgesetzt, Tagespflegeperson und Eltern stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Kommt es zu keiner Einigung, so werden die entsprechenden Kosten für eine Ersatzbetreuung vom Tagespflegegeld der Tagespflegeperson abgezogen, da Doppelbezahlungen nicht möglich sind.

4.2 Unfallversicherung und Alterssicherung für Tagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung nach Abs. 1: Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

4.2.1 Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Für **selbständig tätige Tagespflegepersonen** ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit Sitz in Hamburg zuständig.

Der Mindestversicherungssatz beträgt zurzeit: **Versicherungssumme:** 18.000 €
Jahresbeitrag: 80 € **Verdienstausfall:** täglich 40 € Der Jahresbeitrag ist stets rückwirkend für das Kalenderjahr fällig und wird der Tagespflegeperson bei entsprechendem Nachweis erstattet.

Für **nicht selbständig tätige Tagespflegepersonen** ist der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) zuständig. **Versicherungssumme:** Höhe unbegrenzt **Jahresbeitrag:** 40 € **Verdienstausfall:** Lohnfortzahlung bis zu 6 Wochen, danach Verletztengeld Der Jahresbeitrag ist hier stets im Voraus für das Kalenderjahr fällig.

4.2.2 Alterssicherung für Tagespflegepersonen

Zusätzlich zum Aufwendungsersatz wird auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von zurzeit 39 Euro (die Hälfte von zurzeit 19,5 % Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung) monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Die Beiträge zur Alterssicherung sind kindbezogene Leistungen. Betreut eine Tagesmutter mehrere Kinder, so erhält sie pro Kind bis zu 39 Euro als angemessene Alterssicherung erstattet, sofern diese in doppelter Höhe nachgewiesen werden. Als selbständig Tätige sind Tagespflegepersonen nicht an die gesetzliche Rentenversicherung gebunden. Wahlweise können entweder Zahlungen in die

gesetzliche Rentenkasse oder anderen Formen der Alterssicherung anerkannt werden. Zum Beispiel: -Kapitallebensversicherung auf Rentenbasis, -Private Alterssicherung als Ergänzung zur gesetzlichen Rente, -Rentensparmodelle wie z. B. Riester oder Rürup

Sind Tagespflegepersonen ab dem 01.01.2009 rentenversicherungspflichtig, werden die hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu der einkommensgerechten Beitragszahlung erstattet.

4.3 Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Tagespflegepersonen

Ab einem zu versteuernden Gewinn von 360 Euro müssen Tagespflegepersonen eigenständig Beiträge zu einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung bezahlen. Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII werden die hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

4.4 Unfallversicherung für Tagespflegekinder:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) am 01.10.2005 sind auch die von einer Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreuten Kinder erstmals neu in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen worden. Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz sind die §§ 2 und 128 SGB VII. Der Versicherungsschutz für die Kinder besteht über die Landesunfallkassen. Für die Kommunen entstehen dadurch keine Kosten.

5. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien in der vorliegenden Fassung treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.